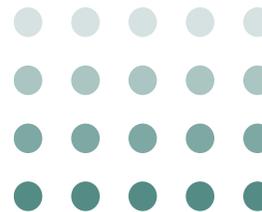


Auswirkungen der DeponieVO 2008 auf die steirische Abfallwirtschaft

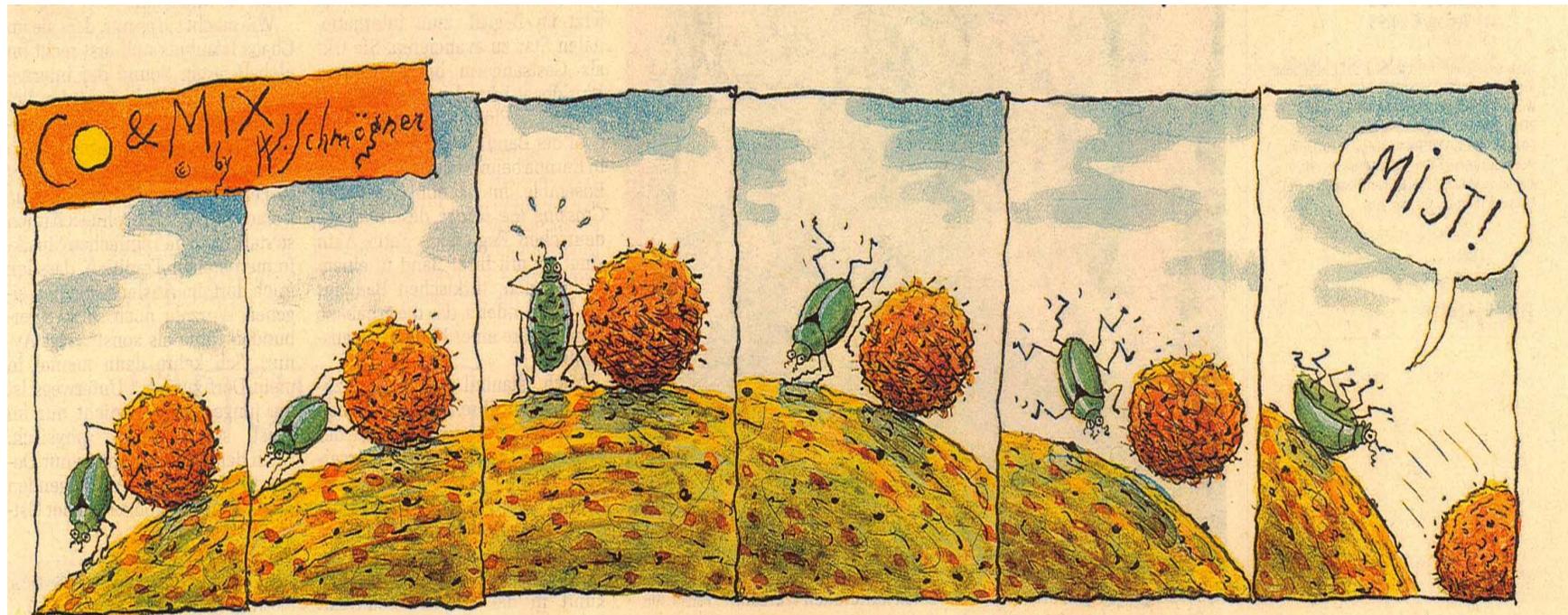
Walter Scharf

**IUT Ingenieurgemeinschaft
Innovative Umwelttechnik GmbH**



Hamburgersiedlung 1
A-2824 Seebenstein
Tel. 02627 821970
Fax 02627 8219 14
office@ig-iut.at
www.ig-iut.at

Ein mühsamer Weg



NEUES

- Alle AbfalldPONien (gem. EU) müssen über eine Basisdichtung verfügen
 - Deponie von Erde, Bodenaushub ist gem. EU KEIN Abfall
- Bei Dichtung ist auch die Erfassung von Sickerwasser, Behandlung etc. notwendig
- Deponien nur an geologisch geeigneten Standorten
 - Geologisch, hydrologisch (z.B. Hochwasser – Überflutungsgebiet)

II. Abschnitt VO 1996

- bisheriges System Deponietypen

- § 3. Im Sinne der Verordnung werden folgende Deponietypen festgelegt:
 - 1. Bodenaushubdeponie (§ 4 Abs. 1);
 - 2. Baurestmassendeponie (§ 4 Abs. 2);
 - 3. Reststoffdeponie (§ 4 Abs. 3);
 - 4. Massenabfalldeponie (§ 4 Abs. 4).

2. Abschnitt - NEU

- **Deponieklassen und Zuordnung von Abfällen zu Deponieklassen und –unterklassen gem. § 4**

Folgende Deponieklassen und Deponieunterklassen wurden festgelegt:

- Bodenaushubdeponie;
- Inertabfalldeponie;
- Deponie für nicht gefährliche Abfälle:
 - a) Baurestmassendeponie,
 - b) Reststoffdeponie,
 - c) Massenabfalldeponie;
- Deponie für gefährliche Abfälle (nur als Untertagedeponie).

Grundsätzlich

- Definitionen
 - Umfangreich und wesentlich genauer als bisher
- WAS darf WO abgelagert werden

Bodenaushubdeponie

- **§ 5. (1)** In der Bodenaushubdeponie ist ausschließlich die **Ablagerung von nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial** und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen, welche jeweils den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie – gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 – entsprechen, zulässig.
- Bisher auch „sauberer Bauschutt“ im Einzelfall genehmigt

Inertabfalldeponie (NEU)

In der Inertabfalldeponie ist ausschließlich die Ablagerung von

- 1. Inertabfällen, die den Anforderungen des **Anhangs 1** Tabellen 3 und 4 entsprechen,
- 2. nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen, welche jeweils den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Inertabfalldeponie entsprechen,
- 3. Abfällen gemäß **Anhang 2** Punkt 1 und
- 4. Gleisschotter, der den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Inertabfalldeponie entspricht,
 - gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 – zulässig. Die Ablagerung von Asbestabfällen und verfestigten, stabilisierten oder immobilisierten Abfällen ist nicht zulässig.

Baurestmassendeponie

- 1. nicht gefährlichen Abfällen, die den Anforderungen des **Anhangs 1** Tabellen 5 und 6 entsprechen,
- 2. Abfällen gemäß **Anhang 2**,
- 3. Aushubmaterial, das den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie entspricht,
- 4. Gleisschotter, der den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie entspricht
 - gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 – zulässig. Die Ablagerung von Asbestabfällen und verfestigten, stabilisierten oder immobilisierten Abfällen ist nicht zulässig.

Reststoffdeponie

- 1 nicht gefährlichen Abfällen, die den Anforderungen des **Anhangs 1** Tabellen 7 und 8 entsprechen,
- 2. Abfällen gemäß **Anhang 2** Punkt 1,
- 3. Aushubmaterial, das den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Reststoffdeponie entspricht,
- 4. Gleisschotter gemäß § 13 Abs 1 Z 4,
- 5. Asbestabfällen nach Maßgabe des § 10 und
- 6. Rückständen aus thermischen Prozessen nach Maßgabe des § 9
 - gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 – zulässig.

Massenabfalldeponie

- 1. nicht gefährlichen Abfällen, die den Anforderungen des **Anhangs 1** Tabellen 9 und 10 entsprechen,
- 2. Abfällen gemäß **Anhang 2**,
- 3. Aushubmaterial, das den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Massenabfalldeponie entspricht,
- 4. Gleisschotter gemäß § 13 Abs 1 Z 4 und
- 5. Asbestabfällen nach Maßgabe des § 10
 - gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 – zulässig. Die **Ablagerung von Rückständen aus thermischen Prozessen ist nicht zulässig**, ausgenommen Aschen von Anlagen, in denen ausschließlich Biomasse verbrannt wird

Deponievolumen

- Welche Deponien sind aufgrund welcher Bestimmungen unmittelbar von einer Stilllegung betroffen? (Verlust von Deponievolumen)
- Stranded Investments?
- Wie viele Anlagen werden auf Deponiekörpern betrieben und welche Maßnahmen sind bei diesen Anlagen aufgrund der Bestimmungen in § 34 Deponieverordnung zu setzen?

abzulagernde Abfälle	DEPONIEREN				
	Deponien für nicht gefährliche Abfälle				
	Bodenaushub-deponie	Inertabfall-deponie	Baurestmassen-deponie	Reststoff-deponie	Massenabfall-deponie
Bodenaushub Anhang 1, Tabelle 1 und 2					
Bodenaushub Anhang 1, Tabelle 3 und 4					
nicht gefährliche Abfälle gem. Anhang 1, Tabelle 5 und 6					
nicht gefährliche Abfälle gem. Anhang 1, Tabelle 7 und 8					
nicht gefährliche Abfälle gem. Anhang 1, Tabelle 9 und 10					
nicht verunreinigter Bodenaushub § 13 Abs 1 Z 4 DepV 2007					
nicht verunreinigter Bodenaushub § 13 Abs 1 Z 4f DepV 2007					
Baurestmassen gem. Anhang 2, Punkt 1 „ausgewählt“					
Baurestmassen gem. Anhang 2, Punkt 2					
technisches Schüttmaterial § 13 Abs 176 DepV 2007					
Asbestabfall § 10 DepV 2007					
Schlacke/Asche § 9 DepV 2007					

Betroffene Ablagerungen

- Nur ein Teil der Ablagerungen nach AWG
- Genehmigungen nach MinRoG
- Genehmigungen nach Baurecht

**Aber alle Deponierung / Ablagerung der
EU-Richtlinie unterworfen
auch wenn unterschiedliche Zuständigkeiten**

Auswirkungen

- Verknappung von Deponievolumen
 - durch wegfallen von nicht mehr dem Stand der Deponieverordnung 2008 anpassbaren Deponien
- Gültigkeit der Deponierung von Abfällen nur auf gedichteten Deponien auf geeignetem Standort

Wegfall von Volumen

Gesichertes Volumen in Jahren			
2008	nach 1.7.2009		
>10 Jahren	> 10 Jahren	1	Bodenaushub
k.A.	k.A.	2	Inertabfall
		3	Deponie für nicht gefährliche Abfälle
11	4		a) Baurestmassendeponie
5	> 11		a) Reststoffdeponie
21	18		a) Massenabfalldeponie

In Zahlen

	Ist	Nach 1.7.09	Verlust in m ³	Verlust in t
Bodenaushubdeponie	8 (> 10)	8 (> 10)	-	-
Baurestmassendeponie	11	4	177.000	336.300
Reststoffdeponie	5	11		
Massenabfalldeponie	21	18	29.000	26.100

Auswirkungen auf Preise

		Preise in € pro Tonne inkl. ALSAG	
		Steiermark (2008)	Vorarlberg (2008)
1	Bodenaushub	3,-- bis 5,--	5,-- bis 10,--
2	Inertabfall	-	-
3	Deponie für gefährliche Abfälle		
	a) Baurestmassendeponie	28,--	62,-- bis 70,--
	a) Reststoffdeponie	75,-- bis 75,--	115,--
	a) Massenabfalldeponie	70,-- bis 130,--	140,-- bis 160,--

Analysenkosten

- Diese sind vom Abfallbesitzer im Vorhinein zu erstellen
- Kosten für Analyse bei Bodenaushub:
ca. 2,- bis 5,- € je Tonne
- Kosten für Zwischenlagerflächen
ca. 3,- bis 6,- € je Tonne
wenn bei Anlieferung keine Analyse

Auswirkungen und Unsicherheiten

- Regional sehr unterschiedliche Auswirkungen
- z.B. Ennstal – keine Baurestmassendeponie mehr die der EU-RL entspricht
- Unsicherheit für Unternehmen und Bauherrn (unlauterer Wettbewerb)
- Eingangskontrolle – wie wird die Umsetzung in der Praxis sein
- Rückstellungen für Nachsorge (Entwurf des Berechnungsmodelles des BM)

Hilft das

EUWID vom 03.06.2009

Engpässe bei der Deponierung mineralischer Abfälle zu erwarten

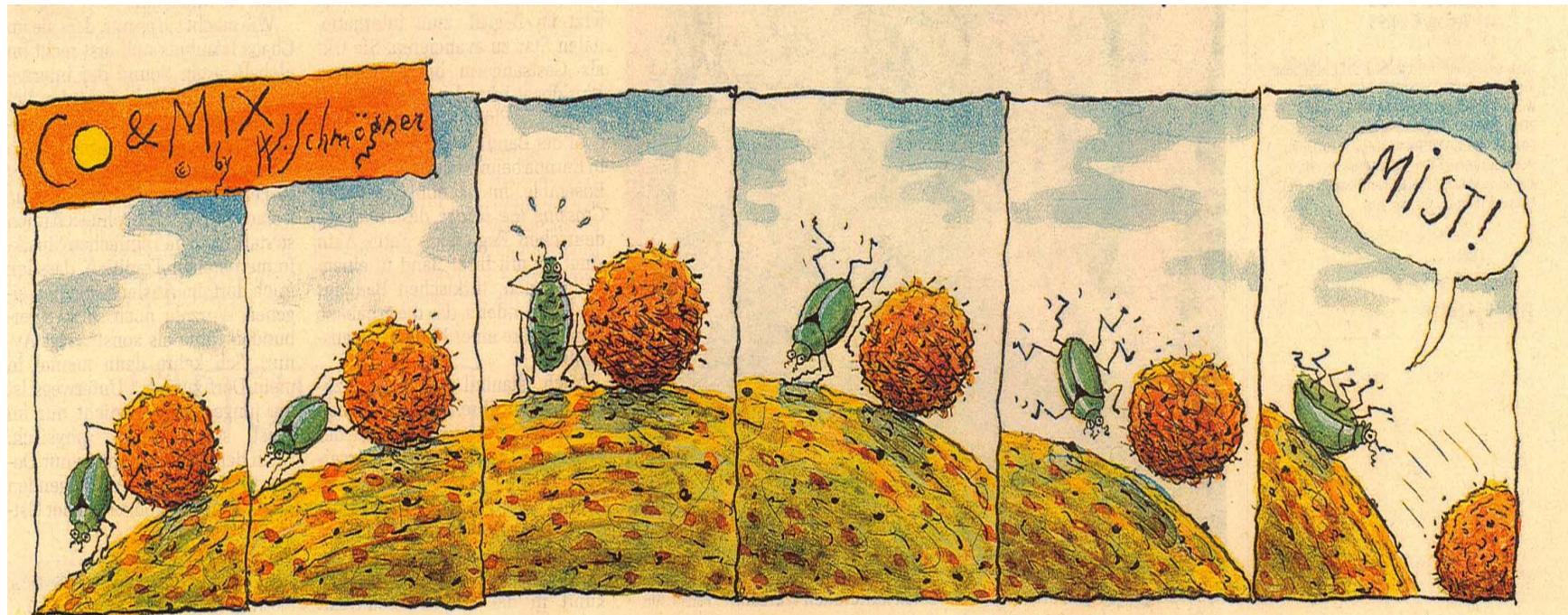
Auch nach 15. Juli noch Bedarf für Deponien der Klasse I

Für mäßig belastete mineralische Abfälle ist mittelfristig mit Entsorgungsengpässen zu rechnen. Aus Sicht von Heinz-Ulrich Bertram vom niedersächsischen Umweltministerium besteht aus ökonomischen und ökologischen Gründen auch nach Auslaufen der Übergangsfristen in der Abfallablagerversordnung Bedarf für Deponien oder Deponieabschnitte der Klasse I. Abfallerzeuger und Entsorgungswirtschaft seien jedoch nicht ausreichend auf die Zeit nach dem 15. Juli vorbereitet, sagte Bertram in der vergangenen Woche auf der Berliner Rohstoff- und Recvclinakonferenz. Fehlen-

müssten auch die teils sehr langen Transportwege zu Deponien der Klasse II in die Kostenbetrachtung mit einbezogen werden. Unabhängig von wirtschaftlichen Aspekten, sollte das hochwertige Volumen dieser Deponien nicht mit Abfällen verfüllt werden, die diese Standards nicht benötigen, sondern vielmehr für Abfälle mit höheren Belastungen geschont werden.

Im Ergebnis seiner Betrachtungen kommt Bertram zu dem Schluss, dass regional und mittelfristig mit Entsorgungsengpässen für mineralische Abfälle zu rechnen ist. Da gegenwärtig noch ausreichend Deponiekapa-

Ein langer Weg



Die IUT führt Sie an den Stand der Technik heran



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!